

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2020

Nr. 2020/1697

## Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland; Genehmigung der geänderten Statuten

---

### 1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 14. Oktober 2020 reichte der Zweckverband Schwarzbubenland die geänderten Statuten zur Genehmigung ein. Die Gemeinde Meltingen soll neu Mitglied des Zweckverbands sein.

Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und das kantonale Amt für Wald, Jagd und Fischerei haben die Erweiterung der Verbandsmitglieder und die damit verbundenen Änderungen der Statuten beschlossen.

### 2. Erwägungen

Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (vgl. § 215 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (vgl. § 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbands und allfällige Änderungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen, damit sie rechtsgültig sind (vgl. § 166 Abs. 3 GG).

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Bestimmungen. Geprüft wird ausschliesslich der Text der Statuten. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (vgl. § 210 Abs. 2 GG).

Die vorliegenden Änderungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und sind zu genehmigen.

### 3. Beschluss

- gestützt auf §§ 166 ff., 209 Abs. 1 und 2, 210, 215 GG und § 19 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (BGS 615.11; GT) -

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbands Forstbetrieb Schwarzbubenland werden genehmigt.
- 3.2 Die Genehmigungen von allfälligen Änderungen der Gemeindeordnungen erfolgen in separaten Verfahren.
- 3.3 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt 780 Franken und ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen (Versand durch das Departement des Innern, SAP-Pooling).



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung

#### Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 780.--	(Kto. 4210000/81097)
	<u>Fr. 780.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

#### Beilage

Statuten

#### Verteiler

Amt für Gemeinden (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen (**Ein-schreiben**)

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

**Rechnungsstellung 780 Franken, Zweckverband Forstbetrieb Schwarzbubenland, Forstwerkhof Welschhans, 4206 Seewen (Kto. 4210000/81097)**